

FFH-Verträglichkeitsvorprüfung zur Errichtung des Solarparks „Wohlenbüttel-Dehnsen“ in den Gemeinden Amelinghausen und Oldendorf/Luhe

Stand: 06.10.2023



Auftraggeber

Solarpark Dehnsen-Wohlenbüttel GmbH & Co. KG

Unter den Eichen 22

21385 Amelinghausen OT Dehnsen

Landschafts- und Freiraumplanung Frank Gemmel

Babitzer Str. 36

16909 Wittstock / Dosse

Untersuchungsgebiet

Flur 3, Flurstücke 252/20

Gemarkung Etzen

Flur 6, Flurstücke 25/11, 84/26, 52/2, 52/4, 72/52

Gemarkung Oldendorf/Luhe

Diese Planung wurde erarbeitet von:



Silke Wübbenhorst, Lüneburg 06.10.2023

BÜRO MEHRING

STADT + 
LANDSCHAFTSPLANUNG

Inhaberin Dipl. Ing. Silke Wübbenhorst

Stadtkoppel 34 21337 Lüneburg

Tel.: 04131 400 488-0 Fax 04131 400 488-9

E-Mail: mehring@slplanung.de

Quellenangabe Titelseite: Erlen- und Eschenwaldgesellschaft im FFH-Gebiet FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ am 01.06.2023 © Büro Mehring/H. Rahlfs (obere Abbildung); Teilgebiete Solarpark „Wohlenbüttel-Dehnsen“ © Landschafts- und Freiraumplanung F. Gemmel (mittlere Abbildung); Östliches Teilgebiet mit aufgelaufener Maisansaat am 31.07.2023 © Büro Mehring/H. Rahlfs (untere Abbildung).

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung	1
2	Lage des Plangebietes	1
3	FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“	2
4	Erhaltungsziele	2
4.1	Allgemeine Erhaltungsziele.....	2
4.2	Gebietsbezogene Erhaltungsziele.....	3
4.3	Wertbestimmende Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV.....	4
5	Vorhabenbeschreibung und relevante Wirkfaktoren.....	4
6	Bewertungskriterien für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen.....	5
7	Prognose über mögliche Beeinträchtigungen.....	7
7.1	Beeinträchtigungen von allgemeinen Erhaltungszielen	7
7.2	Beeinträchtigungen von Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)	7
7.3	Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)	7
8	Kumulative Beeinträchtigungen.....	8
9	Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung.....	9
10	Zusammenfassung	10
	Quellenverzeichnis	11



1 Anlass und Aufgabenstellung

Durch die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in den Gemeinden Amelinghausen und Oldendorf/Luhe soll die planerische Grundlage für die Entwicklung von Ackerstandorten in Flächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) gelegt werden. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“.

Da es sich bei dem Vorhaben um ein Projekt im Sinne des § 34 BNatSchG bzw. Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie handelt, ist gemäß § 34 BNatSchG i. V. mit § 26 NAGBNatSchG zu prüfen, ob das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben potenziell geeignet ist, eine abträgliche Wirkung auf den günstigen Erhaltungszustand von wertbestimmenden Lebensraumtypen sowie Tier- und Pflanzenarten im angrenzenden FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ zu entfalten.

2 Lage des Plangebietes

Das Plangebiet umfasst drei räumlich von einander getrennte Teilgebiete, bei denen es sich um intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerstandorte handelt (vgl. Abb. 1). Das Gebiet besitzt eine Gesamtgröße von ca. 23,2 ha.

Entlang der nördlichen Untersuchungsgebietsgrenzen des westlichen und des mittleren Teilgebietes verläuft die OHE-Bahnstrecke „Lüneburg – Soltau“. Beim östlichen Teilgebiet verläuft diese entlang der südlichen Untersuchungsgebietsgrenze (vgl. Abb. 1).

Sämtliche Teilgebiete befinden sich südlich des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, welches hier den Verlauf der Luhe sowie unterschiedliche, unmittelbar angrenzende Waldgesellschaften umfasst (vgl. Abb. 2). Der Abstand zwischen den einzelnen Teilgebieten des Vorhabens und der Schutzgebietsgrenze beträgt bei dem westlichen Teilgebiet ca. 160 m und bei dem mittleren Teilgebiet ca. 220 m. Das östliche Teilgebiet wird lediglich durch den Verlauf der Straße „Zur Ohe“ vom FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ getrennt. Der Abstand zur Schutzgebietsgrenze beträgt ca. 24 m.



Abb. 1: Luftbild mit Kennzeichnung des Untersuchungsgebietes (rote Linie) (ohne Maßstab).

Quelle: Luftbilder 2021 Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2023  LGLN

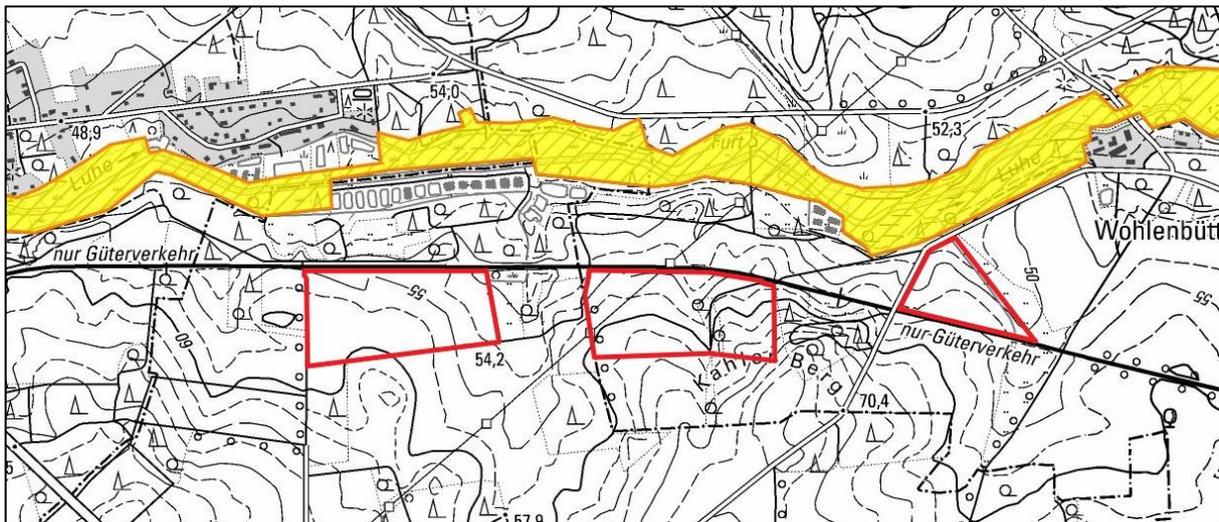


Abb. 2: Luftbild mit Kennzeichnung des Untersuchungsgebietes (schwarze Linie) sowie des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (gelb) (ohne Maßstab). Quelle: Umweltkartenserver Niedersachsen, Luftbilder 2021. Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2023 LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Lüneburg.

3 FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ umfasst ein ausgedehntes Fließgewässernetz in der niedersächsischen Geest sowie den Elbmarschen in den Landkreisen Heidekreis, Lüneburg und Harburg.

Die Luhe entspringt südwestlich von Bispingen und fließt anschließend in nordöstliche Richtung durch die Hohe Heide. Hinter Amelinghausen nimmt sie die von Süden kommende und ebenfalls im FFH-Gebiet liegende Lopau auf und richtet hiernach ihre Fließrichtung nach Norden aus. Der über weite Strecken relativ naturnahe Flusslauf quert den Naturraum Luheheide, um nördlich von Winsen/Luhe, nun im Naturraum Stader Elbmarschen, in die Ilmenau zu münden, welche kurz darauf bei Hoopte in die Elbe fließt. Zum Gebiet gehören auch das Gewässernetz, welches die untere Ilmenau und die untere Neetze einschließlich mehrerer Kanäle östlich der Luhe bilden, sowie einige Nebenbäche von Luhe und Ilmenau.

4 Erhaltungsziele

4.1 Allgemeine Erhaltungsziele

Das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ ist Teil des Landschaftsschutzgebietes des Landkreises Lüneburg. Gemäß § 34 Abs. 1, Satz 2 BNatSchG ergeben sich, soweit ein Natura 2000-Gebiet ein geschützter Teil von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Absatz 2 BNatSchG ist, die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften, wenn hierbei die jeweiligen Erhaltungsziele bereits berücksichtigt wurden. Dies ist bei der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg der Fall. Im Anhang 2 (Punkt 2) der Verordnung werden sowohl die allgemeinen Erhaltungsziele, als auch die speziellen Erhaltungsziele für die im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie formuliert.

Folgende allgemeine Erhaltungsziele wurden festgelegt:

Nr.	Allgemeines Erhaltungsziel
1	Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer und Gräben mit flutender Wasservegetation, Röhrichen, Seggenrieden, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit herausragender Bedeutung als Lebensraum insbesondere für wandernde Fische und Kleinfische sowie Fischotter und Bachmuschel
2	Erhaltung und Entwicklung naturnaher Stillgewässer mit naturnahen Uferstrukturen und Verlandungsbereichen und einer artenreichen Wasservegetation
3	Schutz und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern sowie bodensauren Eichenmischwäldern an den Talrändern
4	Erhaltung und Entwicklung naturnaher Moorwälder
5	Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände vorwiegend feuchter Standorte
6	Erhaltung und Entwicklung von Heiden und Wacholderbeständen
7	Erhaltung und Entwicklung als Lebensräume charakteristischer, z. T. streng geschützter Vogelarten (z. B. Kranich, Schwarzstorch)

Tab. 1: Allgemeine Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (Landkreis Lüneburg 2011).

4.2 Gebietsbezogene Erhaltungsziele

Die gebietsbezogenen Erhaltungsziele wurden von den drei betroffenen Landkreisen Heidekreis, Lüneburg und Harburg abschnittsweise entsprechend der Verwaltungsgrenzen definiert. Für den im Landkreis Lüneburg gelegenen Teilraum, an den das Plangebiet angrenzt, sind diese in der Anlage 2 des Verordnungstextes über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg definiert (Landkreis Lüneburg 2011). Diese werden in der sich im Vorentwurf befindlichen Gebietsmanagementplanung (Landkreis Lüneburg 2021) konkretisiert und teilweise erweitert.

Generell schließen die Erhaltungsziele den Schutz und die Erhaltung sowie die weitere Entwicklung der Lebensräume von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie die Populationen von Arten gemeinschaftlicher Bedeutung ein.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie (nach v. Drachenfels 2016)	
Prioritäre Lebensraumtypen	
91D0	Moorwälder
91E0	Erlen- und Eschenwälder an Fließgewässern
Weitere vorkommende Lebensraumtypen	
3150	Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit <i>Magnopotamions-</i> oder <i>Hydrocharitions-Gesellschaften</i>
3160	Dystrophe Stillgewässer
3260	Fließgewässer mit flutender Wasservegetation
4030	Trockene Heiden
5130	Wacholderbestände auf Zwergstrauchheiden
6430	Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
6510	Magere Flachland-Mähwiesen
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)
9160	Feuchter Eichen- und Hainbuchenmischwald
9190	Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit <i>Quercus robur</i>

Tab. 2: Lebensräume gemeinschaftlicher Bedeutung im FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“.

4.3 Wertbestimmende Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV

Die im FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ nach aktuellem Kenntnisstand vorkommenden Arten der Anhänge II und IV sind in Tabelle 1 zusammengestellt. Von diesen sind Fischotter, Kammolch und Springfrosch potenziell auch in der räumlichen Umgebung des Vorhabenstandortes zu erwarten. Vorkommen von Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sind im Teilraum nach derzeitigem Kenntnisstand nicht vorhanden.

Arten von gemeinschaftlicher Bedeutung		Anh.	Population	Erhaltungsgrad
Säugetiere	Fischotter <i>Lutra lutra</i>	II/IV	1 - 5	Mittel
	Biber <i>Castor fiber</i>	II/IV	1 - 5	Schlecht
Amphibien	Kammolch <i>Triturus cristatus</i>	II/IV	11 - 50	Schlecht
	Laubfrosch <i>Hyla arborea</i>	IV	Vorhanden	k. A.
	Springfrosch <i>Rana dalmatina</i>	IV	Vorhanden	k. A.
	Moorfrosch <i>Rana arvalis</i>	IV	Vorhanden	k. A.
Fische und Rund	Bachneunauge <i>Lampetra planeri</i>	II	Selten	Schlecht
	Flussneunauge <i>Lampetra fluviatilis</i>	II/IV	Selten	Schlecht
	Meerneunauge <i>Petromyzon marinus</i>	II	Selten	Schlecht
	Rapfen <i>Aspius aspius</i>	II	Selten	Schlecht
	Schlammpeitzger <i>Misgurnus fossilis</i>	II	Selten	Schlecht
	Steinbeißer <i>Cobitis taenia</i>	II	Selten	Mittel
	Bitterling <i>Rhoedeus amarus</i>	II	Selten	Mittel
	Groppe <i>Cottus gobio</i>	II	vorhanden	Schlecht
Lachs <i>Salmo salar</i>	II/V	Unbekannt	k. A.	
Libellen	Große Moosjungfer <i>Leucorrhinia pectoralis</i>	II/IV	vorhanden	Schlecht

Tab. 2: Arten der Anhänge II und IV im FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ (nach Standarddatenbogen und aktuellen Erfassungen). Die fett gedruckten Arten können potenziell in der Umgebung des Vorhabenstandortes vorkommen.

5 Vorhabenbeschreibung und relevante Wirkfaktoren

Im Plangebiet ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit diese jeweils umgebenen Zäunen sowie den betriebsnotwendigen Nebenanlagen und Masten geplant. Die Erschließung der einzelnen Teilgebiete erfolgt dabei über die Straße „Zur Ohe“ sowie die bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Verkehrswege.

Die Entnahme von Bestandsbäumen und die Rodung von Vegetationsstrukturen ist im Rahmen der Planungsrealisierung nicht vorgesehen.

Im Rahmen der Planungsrealisierung sollen die aktuell intensiv landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen zu Extensivgrünländern entwickelt und dauerhaft erhalten werden. Die Erstansaat soll dabei mit einer Regioaatgutmischung erfolgen und der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln sowie der Umbruch oder eine Neuansaat unzulässig sein.

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren aufgeführt, die das FFH-Gebiet potenziell beeinträchtigen können. Dabei werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren unterschieden.

Baubedingte Wirkfaktoren

- Lärm- und Schadstoffemissionen durch Baufahrzeuge (vorübergehend)
- Aufenthalt von Menschen im Plangebiet in der Nähe zum FFH-Gebiet

Anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Direkter Flächenentzug durch die Errichtung von baulichen Anlagen
- Veränderung abiotischer Standortfaktoren durch die Überschirmung von Böden (Beschattung, Veränderung des Bodenwasserhaushalts)
- Visuelle Wirkungen (insb. „Lake“-Effekt) ausgehend von den Solarmodulen
- Barrierewirkungen durch Einzäunung der Modulflächen

6 Bewertungskriterien für die Erheblichkeit von Beeinträchtigungen

Bei der Beurteilung der Erheblichkeit vorhabensspezifischer Beeinträchtigungen steht der günstige Erhaltungszustand des NATURA-2000-Gebietes im Vordergrund. Dieser lässt sich anhand der Kriterien:

- Struktur des Lebensraumes bzw. des Bestandes
- der Funktionen
- der Verbreitung

und

- der Wiederherstellungsmöglichkeiten der Lebensraumtypen sowie der Arten eines NATURA-2000-Gebiets feststellen.

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes einer Art oder eines Lebensraumes, ausgelöst durch jeweilige Vorhabenwirkungen, kann zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgebietes führen. Im Mittelpunkt der Beurteilung steht darüber hinaus, ob das betroffene Gebiet nach Durchführung des Vorhabens bzw. Projektes seine Funktionen, die es im Hinblick auf die Erhaltungsziele bzw. die Schutzzwecke erfüllen soll, weiterhin uneingeschränkt erfüllen kann. Entscheidend für die Beurteilung der Erheblichkeit ist neben der spezifischen Empfindlichkeit des Schutzgebietes sowie der wertbestimmenden Arten und FFH-Lebensraumtypen die Art, die Dauer, die Reichweite sowie die Intensität der durch das Vorhaben bzw. Projekt ausgelösten Wirkungen.

Die Prüfung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen orientiert sich an der Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit (Lamprecht & Trautner 2007):

1. Die Frage, ob ein Projekt oder Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist im Hinblick auf das einzelne Gebiet zu beantworten. Eine Ausweitung des Bezugsraumes etwa auf das natürliche Verbreitungsgebiet der betroffenen Lebensräume oder Arten oder bis hin zur Kohärenz des Netzes Natura 2000 mit dem Ziel, die Beeinträchtigungen auf diese Weise zu relativieren, ist unzulässig.
2. Die Beeinträchtigungen sind erheblich, wenn die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck eines Natura 2000-Gebietes maßgeblichen Bestandteile so verändert oder gestört werden, dass sie ihre Funktion in Bezug auf die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlichem eingeschränktem Umfang erfüllen können. Die

- Beeinträchtigungen müssen sich hierfür auf die zu schützenden Lebensräume und Arten mehr als unerheblich und nicht ganz vorübergehend auswirken können.
3. Es kommt darauf an, dass das Projekt oder der Plan zu erheblichen Beeinträchtigungen führen kann, nicht auch mit Sicherheit führen wird. Prognoseunsicherheiten oder Kenntnislücken geben den Vorsorgegesichtspunkten ein besonderes Gewicht. Jede einzelne mögliche erhebliche Beeinträchtigung einer Art oder eines natürlichen Lebensraumes von gemeinschaftlichem Interesse führt zur Unverträglichkeit des Projektes oder Planes.
 4. Beeinträchtigungen, die erst im Zusammenwirken mit anderen Projekten und Plänen erheblich sein können, sind in die Prüfung einzubeziehen. Das gilt für Projekte und Pläne, die z. B. auf Grund eines abgeschlossenen oder eingeleiteten Zulassungsverfahrens oder im Stadium einer planerischen Verfestigung hinreichend konkretisiert sind.
 5. Eine erhebliche Beeinträchtigung kann auch vorliegen, wenn Erhaltungsziele oder Schutzzweck die Wiederherstellung oder Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes vorsehen und die Zulassung oder Durchführung des Projektes oder Planes deren Verwirklichung gefährden.
 6. Kommt es zu Flächenverlusten eines Gebietes, sind erhebliche Beeinträchtigungen sehr wahrscheinlich.
 7. Außer Flächenverlusten und Gebietsverkleinerungen können auch Auswirkungen wie Grundwasserabsenkung, Stoffeinträge, Lärm- und Lichteinwirkungen, Erschütterungen, Zerschneidungen oder andere Wirkungen, auch wenn sie von außen in die Gebiete einwirken können, zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.
 8. Ein Projekt oder Plan kann auch dann zu erheblichen Beeinträchtigungen führen, wenn der Erhaltungszustand für die maßgeblichen Lebensräume und Arten günstig bleibt, aber der Erhaltungszustand im betroffenen Gebiet nach der Zulassung oder Durchführung des Projektes oder Planes deutlich ungünstiger wäre als zuvor.
 9. Die Schwere der Beeinträchtigungen hängt ab vom Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten. Bei bereits ungünstigem Erhaltungszustand ist das Risiko einer erheblichen Beeinträchtigung besonders hoch.
 10. Ob Maßnahmen zur Sicherung des Zusammenhangs der europäischen ökologischen Netze Natura 2000 möglich sind, ist für die Bestimmung der Erheblichkeit nicht entscheidend. (d. h. Kohärenzsicherungsmaßnahmen nach § 34 Abs. 5 BNatSchG werden im Rahmen der Erheblichkeitsprüfung nicht berücksichtigt (vgl. LANA 2008, Lamprecht & Trautner 2007).

7 Prognose über mögliche Beeinträchtigungen

7.1 Beeinträchtigungen von allgemeinen Erhaltungszielen

Durch die Planungsrealisierung ist nicht mit nachteiligen Auswirkungen auf die allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ zu rechnen, da kein direkter Eingriff innerhalb der Schutzgebietskulisse erfolgt.

7.2 Beeinträchtigungen von Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

Weder durch die Arbeiten im Rahmen der Bauphase, noch durch den anschließenden Betrieb des Solarparks ist von Beeinträchtigungen von für das FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ wertgebenden Tierarten auszugehen, da deren Lebensräume nicht innerhalb des Plangebietes liegen.

Die potenziell in der Umgebung des Plangebietes vorkommenden Tierarten Fischotter, Kammmolch und Springfrosch weisen eine hohe Bindung an spezifische Lebensraumstrukturen auf und meiden deckungsarme Offenländer, weshalb auch nicht von einer Durchquerung des Plangebietes während der Bauphase auszugehen ist. Zudem befinden sich zwischen dem Plangebiet und dem FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ bereits verschiedene Verkehrswege, die teilweise ohnehin nur schwer zu überwindene Hindernisse darstellen. So verläuft entlang der nördlichen Plangebietsgrenzen des westlichen und des mittleren Teilgebietes die OHE-Bahnstrecke „Lüneburg – Soltau“. Das östliche Teilgebiet ist durch die Straße „Zur Ohe“ von der Schutzgebietskulisse getrennt. Auf die beiden wertgebenden Vogelarten Kranich *Grus grus* und Schwarzstorch *Ciconia nigra* sind ebenfalls keine nachteiligen Auswirkungen zu erwarten, da sich deren potenzielle Brutplätze deutlich abseits des Plangebietes befinden.

Laut Herden et al. (2009) ist im Gegensatz zu großem Parkplätzen oder Straßen, die auch bei Annäherung eine zusammenhängende Fläche darstellen (vergleichbar z. B. mit einem kleinen Fließgewässer), bei PV-FFA davon auszugehen, dass Vögel mit zunehmender Annäherung an die PV-FFA die einzelnen Modulreihen bzw. Module wahrnehmen und somit keine Landeversuche unternehmen werden.

7.3 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)

Durch die Planungsrealisierung erfolgt kein direkter Eingriff in FFH-Lebensraumtypen und somit entstehen auch keine Flächenverluste. Fernwirkungen wie Grundwasserabsenkung, Stoffeinträge, Lärm, Erschütterungen, Zerschneidungen o. ä. gehen von der Planungsrealisierung ebenfalls nicht aus.

Durch die geplante Eingrünung des Solarparks sowie die bereits teilweise vorhandenen, kleinflächigen Gehölzbestände an den Rändern der einzelnen Teilgebiete, werden mögliche optische Störwirkungen zusätzlich verringert.

8 Kumulative Beeinträchtigungen

Der Ausbau von Freiflächen-Photovoltaikanlagen als ein zentraler Bestandteil des umweltpolitischen Ziels einer Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland auf regenerativer Basis ist vor allem gebündelt entlang von bestehenden oder neu zu planenden Verkehrswegen vorgesehen (Modernisierungspaket f. Klimaschutz u. Planungsbeschleunigung 2023). Vor diesem Hintergrund sind insbesondere weitere geplante Freiflächen-Photovoltaikanlagen entlang der OHE-Bahnstrecke „Lüneburg – Soltau“ kumulativ zu berücksichtigen, um insbesondere nachteilige Auswirkungen auf wertgebende Tierarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sicher ausschließen zu können.

Östlich des Plangebietes ist nördlich der OHE-Bahnstrecke „Lüneburg – Soltau“ in der Gemeinde Oldendorf/Luhe die Errichtung eines weiteren Solarparks mit einer Gesamtgröße von ca. 18,5 ha geplant, für den aktuell die planerische Grundlage durch die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 12 „Sondergebiet Solarpark Wohlenbüttel“ geschaffen wird.

Aus dieser Planung resultierende, kumulative Beeinträchtigungen von wertgebende Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können jedoch nicht festgestellt werden.



9 Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsvorprüfung

Insgesamt ist weder für die wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, noch für vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes zu erwarten. Die allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ sind daher von dem geplanten Vorhaben nicht nachteilig betroffen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §34ff. BNatSchG ist nicht notwendig.



10 Zusammenfassung

Durch die Aufstellung der Bebauungspläne Nr. 13 und Nr. 40 „Solarpark Wohlenbüttel-Dehnsen“ in den Gemeinden Amelinghausen und Oldendorf/Luhe soll die planerische Grundlage für die Entwicklung von Ackerstandorten in Flächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen (PV-FFA) gelegt werden. Das Plangebiet befindet sich in unmittelbarer räumlicher Nähe zum FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“.

Sämtliche Teilgebiete befinden sich südlich des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, welches hier den Verlauf der Luhe sowie unterschiedliche, unmittelbar angrenzende Waldgesellschaften umfasst (vgl. Abb. 2). Der Abstand zwischen den einzelnen Teilgebieten und der Schutzgebietsgrenze beträgt bei dem westlichen Teilgebiet ca. 160 m und bei dem mittleren Teilgebiet ca. 220 m. Das östliche Teilgebiet wird lediglich durch den Verlauf der Straße „Zur Ohe“ vom FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ getrennt. Der Abstand zur Schutzgebietsgrenze beträgt ca. 24 m.

Im Plangebiet ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mit diesen jeweils umgebenen Zäunen sowie den betriebsnotwendigen Nebenanlagen und Masten geplant. Die Erschließung der einzelnen Teilgebiete erfolgt dabei über die Straße „Zur Ohe“ sowie die bereits vorhandenen landwirtschaftlichen Verkehrswege.

Aus dieser Planung resultierende, kumulative Beeinträchtigungen von wertgebenden Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie können jedoch nicht festgestellt werden.

Insgesamt ist weder für die wertbestimmenden Tier- und Pflanzenarten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie, noch für vorhandenen Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes zu erwarten. Die allgemeinen Erhaltungsziele des FFH-Gebietes 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“ sind daher von dem geplanten Vorhaben nicht nachteilig betroffen. Eine vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung nach §34ff. BNatSchG ist nicht notwendig.

Quellenverzeichnis

Drachenfels, O. v. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen unter besonderer Berücksichtigung der gesetzlich geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie. Stand Juli 2016.

Herden, C., J. Rasmus & B. Gharadjedaghi (2009): Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiflächenphotovoltaikanlagen. BfN-Skripten Nr. 247.

Lamprecht, H. & J. Trautner (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlussstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. Hannover, Filderstadt.

LANA (2009) = Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrechts.

Landkreis Lüneburg (2011): Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet des Landkreises Lüneburg.

Landkreis Lüneburg (2021): Konkretisierte, gebietsbezogene Erhaltungsziele im FFH-Gebiet 212 „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, Teilgebiet im Landkreis Lüneburg. Auszug aus dem „FFH-Managementplan zum FFH-Gebiet Nr. 212 (DE 2626-331) „Gewässersystem der Luhe und unteren Neetze“, Teilgebiet im Landkreis Lüneburg“ – unabgestimmter Vorentwurf: 11/2021, Planungsbüro EGL Lüneburg.

Modernisierungspaket für Klimaschutz und Planungsbeschleunigung der Koalition vom 28.03.2023 („Osterpaket“).